

8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu (Friolzheim – Heimsheim – Mönshheim – Wiernsheim – Wimsheim – Wurmberg)

FÜR DEN SOLARPARK IM BEREICH „ORTENTAL“ AUF DER GEMARKUNG WIERNSHEIM

Entwurf vom 15.10.2021

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

- 1 Erfordernis der Planaufstellung
- 2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung
- 3 Vereinbarkeit mit bestehenden Rechtsverhältnisse
- 4 Lage und Bestand des Plangebiets
- 5 Konzeption
- 6 Gutachten / Untersuchungen
- 7 Umweltbericht
- 8 Anlagen zur Begründung



1 Erfordernis der Planaufstellung

Durch den beschlossenen Ausstieg Deutschlands aus der Energiegewinnung durch Kohleverbrennung bis zum Jahr 2038 und den Ausstieg aus der Atomstromproduktion im Jahr 2021 findet die Wende zur Stromgewinnung durch regenerative Energien statt. Um die zukünftige Stromversorgung flächendeckend zu gewährleisten, muss die Infrastruktur dezentral aufgebaut werden. Neben Wasser- und Windkraft bildet die Solarenergie ein Schlüsselement unter den regenerativen Energien.

Freiflächenanlagen können, neben kleineren Anlagen auf privaten und öffentlichen Dachflächen, einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende leisten und durch eine sachgerechte Integration in die Landschaft negative ökologische Auswirkungen minimiert werden.

Aufgeständerte Freiflächenanlagen sind minimal invasiv im Boden und die darunterliegende Fläche wird nicht versiegelt. Vielmehr können sie durch Begrünung mit einer extensiv bewirtschafteten, ökologisch wertvollen Glatthaferwiese zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen und als Erosionsschutz dienen.

Im Verbandsgebiet des GVV Heckengäus sind gegenwärtig mehrere Photovoltaik-Freiflächen in der Planung. Auf die Initiative des Grundstückseigentümers plant eine Firma der Solarbranche, eine größere Photovoltaik-Freiflächenanlage von ca. 10 ha auf der Gemarkung Wiernsheim im Norden des Ortsteils Iptingen. Aus ökonomischer und ökologischer Betrachtung kommt der Planung die direkte Lage an einem Netzverknüpfungspunkt mit dem Stromnetz zu Gute.

Gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2017 können benachteiligte Gebiete, die sich aufgrund der Hangneigung, oder mangelnder Bodenqualität nur bedingt zum Ackerbau eignen, zur Nutzung solarer Strahlungsenergie freigegeben werden. Die Gemarkung Wiernsheims liegt vollständig in diesem benachteiligten Gebiet, wodurch die Voraussetzung gegeben ist.

Aufgrund ihrer Größe sind photovoltaische Freiflächenanlagen nur im Außenbereich sinnvoll unterzubringen. Gemäß § 35 BauGB handelt es sich nicht um privilegierte Anlagen, weshalb sie der Bauleitplanung in Form von Bebauungsplänen bedürfen und durch ein Sondergebiet festgesetzt sein müssen.

Die zu überplanenden Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und auch als landwirtschaftliche Fläche im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu dargestellt.

Die Flächennutzungsplanung dient als vorbereitender Bauleitplan dazu, die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung darzustellen. Im vorliegenden Fall ist ein Sondergebiet für Photovoltaik nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, es bedarf demnach einer Änderung des Flächennutzungsplans. Allerdings ist es beabsichtigt, die Photovoltaikfläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu entziehen, sondern weiterhin durch Beweidung und als Einnahmequelle der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Auch langfristig soll durch die Flächennutzungsplanung klargestellt sein, dass nach Ablauf der Nutzung durch Photovoltaik die Flächen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein sollen. Es ist demnach eine Flächenüberlagerung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik und Fläche für Landwirtschaft geplant.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung findet gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Wiernsheim Ortental“ statt.

Der Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu hat am 20.04.2021 beschlossen, die rechtswirksame Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2025, des GVV Heckengäu vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012) für den Solarpark im Bereich „Ortental“ auf der Gemarkung Wiernsheim zu ändern.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha.

2 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

In der rechtswirksamen Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu, vom 24.07.2012 (genehmigt 31.10.2012), ist der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Angrenzend an das Plangebiet bestehen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen. Lediglich südöstlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an, welches als Fläche für Landwirtschaft und Fläche für Wald dargestellt ist.

Durch das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Wiernsheim Ortental“ sollen wie eingangs dargelegt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung und Nutzung und gegebenenfalls Speicherung solarer Strahlungsenergie geschaffen werden.

Entsprechend erfolgt die Darstellung dieser Fläche in der vorliegenden 8. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2025 als „Sonderbaufläche Photovoltaik“. Mittels Schraffur wird die Fläche zeitgleich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt, um zu betonen, dass sich beide Nutzungen nicht grundsätzlich ausschließen und parallel stattfinden können. Außerdem wird dadurch kenntlich gemacht, dass die Fläche zeitlich nach einem Rückbau der Photovoltaik-Freiflächenanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren umfasst die Neudarstellung von ca. 9,9 ha Fläche, die vormals als Fläche für Landwirtschaft dargestellt war. Durch die Änderung ist sie als Sonderbaufläche Photovoltaik und Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

3 Vereinbarkeit mit bestehenden Rechtsverhältnissen

3.1 Regionalplan 2015 Nordschwarzwald

Der Regionalplan konkretisiert und formt die im Landesentwicklungsplan dargelegten Ziele und Grundsätze aus.

Im Regionalplan Nordschwarzwald, genehmigt am 03.03.2005, ist die Gemeinde Wiernsheim als Kleinzentrum mit zentralörtlichen Funktionen der Grundversorgung eingestuft. Die Gemeinde ist dem Mittelbereich Pforzheim zugeordnet.

Gemäß des Teilregionalplanes Landwirtschaft liegt der Geltungsbereich innerhalb eines ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) Plansatz 3.3.3. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft dient der Sicherung regional besonders bedeutsamen Böden und Standorten, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen. Sie sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. In einem unbedingt notwendigen Umfang können sie für andere Nutzungen jedoch in Anspruch genommen werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Änderung der Art der baulichen Nutzung des Plangebiets von Fläche für Landwirtschaft zu Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaikanlage und Fläche für Landwirtschaft vorbereitet. Die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage schränkt die Nutzung der Fläche als landwirtschaftliche Anbaufläche dahingehend ein, dass die Fläche zeitweise nicht mehr für Ackerbau genutzt werden kann. Die Modul-Tische werden in den Boden gerammt, wodurch der Eingriff minimal ist und keine Flächenversiegelung vorgenommen wird. Durch den Mindestabstand der einzelnen Module wird die Nutzung der darunterliegenden Fläche als Grünland und Weidefläche beispielsweise für Schafe ermöglicht. Daher wird eine gewisse landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit innerhalb des Plangebiets gewahrt.

Derzeit werden die Flurstücke von einem Landwirt als Acker bewirtschaftet. Die Böden in diesem Bereich sind überwiegend flachgründig aber in unterschiedlicher Ausprägung: Im Südwesten liegen die Bodenpunkte bei 58/57 (Flst. 16098), im Südosten bei 51/49 (Flst. 16116) und bei 33/28 im Nordwesten (Flst. 16101). Als Acker sind sie jedoch auch im Hinblick auf die zunehmende Trockenheit eingeschränkt zu nutzen.

Zudem ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (G) Pl.S. 3.3.5 definiert. Bedingt durch die Lage und Topographie des Plangebietes ist von einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszugehen. Der Eingriff in die touristischen Belange wird im Zuge der Planung berücksichtigt. Durch die bisher intensiv ackerbaulich genutzte Fläche war der Erholungswert stark eingeschränkt. Im Zuge der Überplanung wird im nordöstlichen Plangebiet eine Fläche vorgehalten, um eine Picknickfläche und Informationstafeln unterzubringen.

Im Planteil wird im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches der Verlauf einer Freileitung nachrichtlich dargestellt. Weitergehende Informationen folgen im Kapitel 4.2.

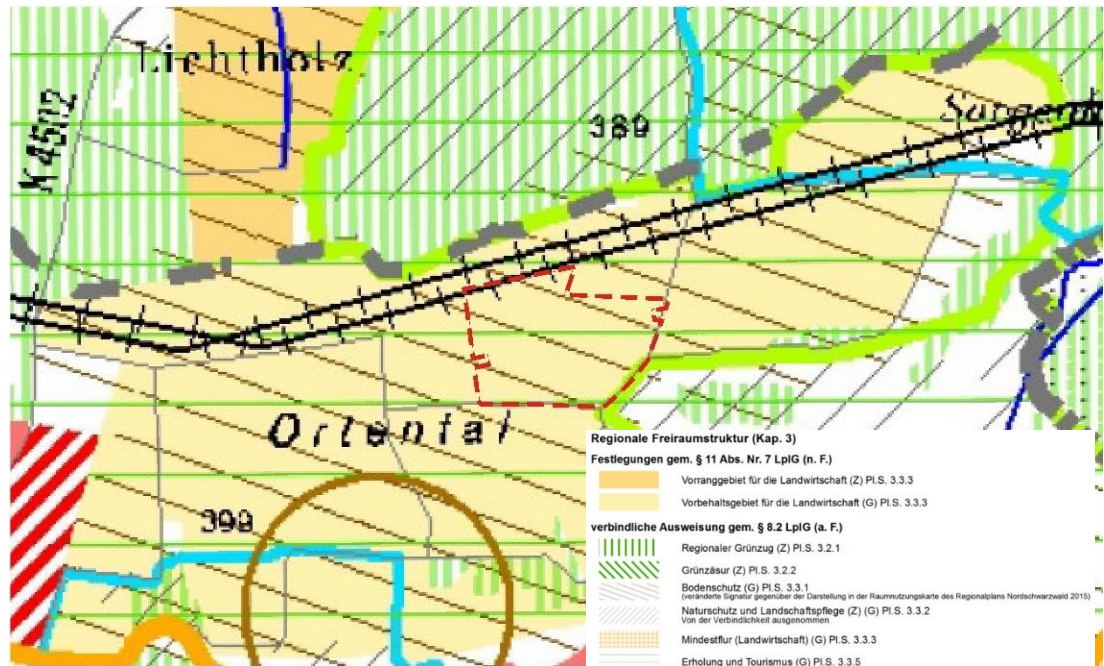


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 2015, Nordschwarzwald / Raumnutzungskarte (genehmigt 23.02.2017) Standort des Plangebiets in rot.

Der Ausbau regenerativer Energien vor dem Hintergrund der Abhängigkeit Baden-Württembergs von importierten Energiequellen, wird im Regionalplan unter Kapitel 4.2.1 als Grundsatz der Planung aufgeführt. Explizit wird der dezentralen Energieversorgung Vorrang eingeräumt. Damit soll ein Beitrag zum weltweiten Klimaschutz durch die Steigerung des Anteils an alternativen Energien geleistet werden. Die Steigerung von Photovoltaik soll als zweiter Grundsatz ebenfalls explizit gesteigert werden.

Am 08.07.2020 beschloss die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald mit dem Kapitel Erneuerbare Energien einen Teilregionalplan einzuleiten.

3.2 Bebauungspläne

Rechtsverbindliche Bebauungspläne sind für das Gebiet derzeit nicht vorhanden.

Der Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ befindet sich derzeit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in Aufstellung.

3.3 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Schutzgebiete. Im Umfeld sind jedoch Biotope und Landschaftsschutzgebiete vorhanden.

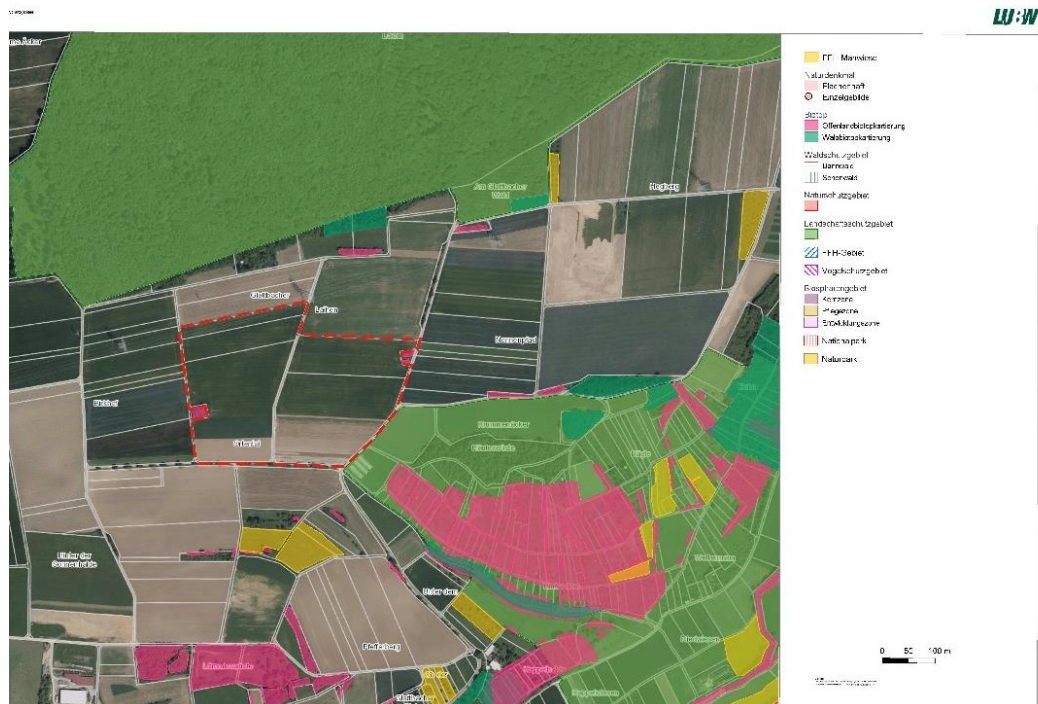


Abbildung 2: Schutzgebiete im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung. Abgrenzung in rot, Quelle: LUBW.de

Die magenta dargestellten Flächen westlich und östlich angrenzend an das Plangebiet gehören zum Biotop „Steinriegel mit Gehölze NNO Iptingen“ und sind unter der Biotop-Nr. 171192360106 gelistet.

Die hellgrün dargestellten Flächen, direkt südöstlich angrenzend an den Planbereich und im Norden und Teile des Landschaftsschutzgebietes Kreuzbachtal, welches in Summe eine Fläche von 246 ha aufweist und die Schutzgebiets-Nr. 2.36.018 trägt.

Innerhalb des Schutzgebietes liegt das Biotop (magenta) „Trockenmauern Hinter der Kapelle/Kapellenhalde NNO Iptingen“ mit einer Fläche von circa 7 ha und der Biotop-Nr. 171192360109.

4 Lage und Bestand des Plangebiets

4.1 Lage im Siedlungsraum

Die in der Region Nordschwarzwald liegende Gemeinde Wiernsheim gehört verwaltungsrechtlich zum Landkreis Enzkreis und liegt im Heckengäu. Wiernsheim liegt ca. 35 km nordwestlich von Stuttgart und ca. 15 km östlich von Pforzheim entfernt. Der Enzkreis ist Teil des EU-anerkannten Projektes Bio-Musterregion, welches zum Ziel hat alle Stufen der Wertschöpfung bioregionaler Lebensmittelerzeugung zu fördern und zu stärken.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im nördlichen Teil der Gemeinde und östlich des Hauptortes Wiernsheim. Das Gebiet liegt nördlich des ältesten Teilortes Iptingen.

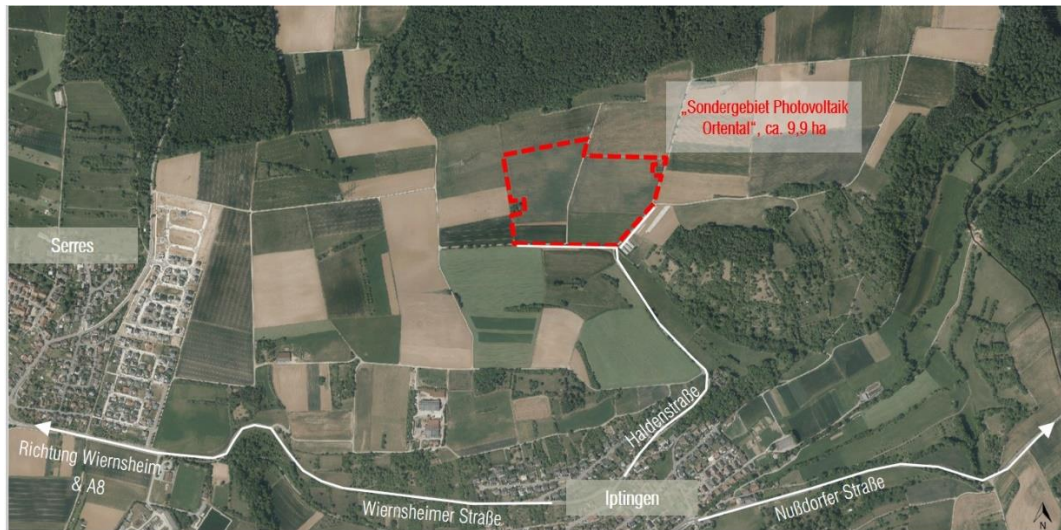


Abbildung 3: Luftbild mit der Lage des Plangebietes nördlich der Ortslage Iptingen. Quelle Luftbild <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

4.2 Bestehende Nutzung und Topographie

Das Plangebiet wird gegenwärtig ackerbaulich bewirtschaftet. Östlich angrenzend befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet, welches in seinen Randbereichen ebenfalls landwirtschaftlich genutzt wird. Durch das Plangebiet verläuft in nord-südlicher Richtung ein landwirtschaftlicher Weg und südlich des Plangebiets befindet sich ein Fahrradweg, der die Verbindung zwischen Iptingen und dem Ortsteil Serres sichert.

Am nordöstlichen und südöstlichen Rand befinden sich Gehölzstrukturen, die nicht zum Plangebiet gehören. Im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches verlaufen zwei Freileitungen mit 110 kV und 380 kV.

Das Plangebiet ist in seiner topographischen Ausrichtung südlich geneigt und bietet dadurch ideale Voraussetzungen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

4.3 Erschließung

Während der Bauzeit und auch zur späteren Wartung der Anlage ist die Erschließung über die bestehenden Wirtschaftswege möglich.

Unmittelbar an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft in nord-südlicher Richtung ein Erdkabel der Netze BW. An dieser Stelle findet der Netzananschluss statt, wodurch keine weiteren Kabelverlegungen notwendig werden.

Östlich des Plangebietes befindet sich laut vorliegendem Entwurf zum Radverkehrskonzept Enzkreis das Hauptnetz 2. Ordnung als Verbindung zwischen Iptingen und Großglattbach.

5 Konzeption

Die Firma wpd plant eine Solaranlage zur Erzeugung und optionalen Speicherung von Strom, der durch ein Erdkabel ins örtliche Stromnetz eingespeist werden soll. Die Flächen gehören zwei Eigentümern, einer von ihnen bewirtschaftet die Flächen als Landwirt. Es sind die einzigen Flächen des Landwirts in diesem Bereich

und durch die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage spart er sich zukünftig die Anfahrt aus dem südlichen Bereich der Ortslage Iptingens. Da kein Pachtverhältnis besteht und die Nutzungsänderung in Einverständnis mit dem Eigentümer erfolgt entstehen bezüglich der konkreten Nutzung keine Nutzungskonflikte.

Die überplante Fläche hat eine Größe von insgesamt circa 9,9 ha und entfällt fast ausschließlich auf ackerbauliche Nutzflächen, die momentan intensiv genutzt werden. Lediglich auf einer Fläche von circa 0,1 ha verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der von Touristen und Spaziergängern nur selten begangen wird.

Das Gebiet soll mit Modulreihen zur Nutzung erneuerbarer Energien bebaut werden. In Summe ist ein Solarpark mit ca. 9 MWp Leistung geplant. Zulässig sind somit Anlagen zur Erzeugung und zur Speicherung (optional) von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege und Überwachungseinrichtungen sowie die erforderlichen Maßnahmen zum abwehrenden Brandschutz. Die Anlagen werden aus versicherungstechnischen Gründen eingefriedet. In Randbereichen der Anlagen sind landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen geplant, die gleichzeitig der Kompensation der durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen dienen. Für Spaziergänger wird ein zusätzlicher Mehrwert im nordöstlichen Teil durch einen Picknickplatz mit Sitzbank und Informationstafeln vorgehalten.

Über dem Flurstück 16102 verläuft die Stromtrasse mit einer 380 kV Freileitung, in diesem Bereich ist ein Schutzabstand verpflichtend und keine Module vorgesehen. Das Flurstück schließt das Eigentum des Landwirtes ab und aus Gründen der Praktikabilität wird es ebenfalls im Zuge der Flächennutzungsplanänderung angepasst, um die Möglichkeit zur Umsetzung möglicher Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Alternativenprüfung

Für die Fortschreibung des Teilregionalplanes Erneuerbare Energien, hat sich die Gemeinde Wiernsheim bereits im September 2020 mit dem Thema Standorte für Photovoltaikanlagen befasst und eine Ausweisung von fünf Standorten ins Regionalplanverfahren eingebracht.

Neben der Fläche Ortental wird gleichzeitig noch der Flächennutzungsplan im Bereich „Zwergberg“ geändert, da auf dieser Fläche ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Durch die beiden Flächen hat die Gemeinde die Möglichkeit vor Ort einen angemessenen Grad an Autarkie von fossilen Energieträgern zur Stromgewinnung zu erreichen.

Die geplante Fläche Ortental ist durch ihre Südausrichtung und die Klassifizierung als nachteiliges Gebiet grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sehr gut geeignet. Außerdem ist für die Planung und Umsetzung positiv, dass es gegenwärtig kein Pachtverhältnis gibt und die Projektinitiative durch den Eigentümer erfolgte.

Laut digitaler Flurbilanz (Flächenbilanzkarte) gehören die Flurstücke 16098, 16101, 16102 und 16116 zur Vorrangfläche II, nur Flurstück 16114 gehört zur Grenzflur. Nimmt man die Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz hinzu, so liegt der gesamte Bereich in der Vorrangflur II. Die liegt daran, dass die Böden nicht einheitlich ungünstig sind und auf relativ engem Raum (Wiernsheim, Mönsheim, Wimsheim, Wurmberg, Großlattbach und Öschelbronn) eine hohe Anzahl (>20) von agrarstrukturell bedeutsamen Betrieben liegen, die Grund und Boden benötigen.

Laut Regionalplan handelt es sich bei der Fläche der FNP-Änderung um eine solche Fläche für den Bodenschutz. Im Teilregionalplan Landwirtschaft ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bezeichnet.

Die dem Landwirt entzogenen Flächen führen zu keiner Existenzgefährdung. Laut digitaler Flurbilanz sind die anvisierten Flurstücke für das Vorhaben bis auf Flurstück 16114 laut Landwirtschaftsamt des Kreises Esslingen aufgrund ihrer Bodengüte eher ungeeignet für die Installation einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Das Landwirtschaftsamt schlägt daher die Alternativenprüfung der nördlich und östlich angrenzenden Flächen vor, da diese der Grenzflur zuzurechnen sind.

Der Grundstückseigentümer der zu überplanenden Fläche bewirtschaftet diese gegenwärtig. Dies ist für ihn wirtschaftlich allerdings nicht weiter möglich, weshalb er proaktiv auf die Gemeinde und die Firma wpd zugegangen ist, um die Fläche zu verpachten. Schon daraus resultiert, dass keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz zu befürchten ist. Die vom Landwirtschaftsamt Esslingen vorgeschlagenen Flächen liegen zwar in der Grenzflur, sind allerdings durch den Verlauf einer planfestgestellten Erdgasleitung der Terranets BW GmbH und die Schutzstreifen, sowie den Verlauf der Freileitungen 0218 Pulverdingen-Enzberg der Netze BW (110 kV) und 033 Philippsburg-Pulverdingen der Transnet BW GmbH (380 kV) zur Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ungeeignet.

6 Gutachten / Untersuchungen

6.1 Artenschutz

Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzrechtliche Untersuchung durch die HPC AG, Rottenburg, 13.10.2021 durchgeführt. Die daraus resultierenden Ergebnisse und Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Im Ergebnis kommt das Artenschutzrechtliche Gutachten zu folgender Einschätzung:

„Nördlich des Wiernsheimer Ortsteils Iptingen soll ein Solarpark entstehen. Dies soll planungsrechtlich mit dem Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ gesichert werden. Parallel soll der Flächennutzungsplan, der dort Flächen für die Landwirtschaft darstellt, entsprechend des Vorhabens „Solarpark im Bereich Ortental“ geändert werden.

Im Verfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort, auf Grundlage einer Begehung am 21.04.2021. Eine Überprüfung fand am 07.07.2021, im Rahmen einer weiteren Begehung statt.

Das Plangebiet wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Außerhalb, an den westlichen und östlichen Rand angrenzend, befinden sich zwei geschützte Gehölzbiotope.

Unter Berücksichtigung der Ansprüche der geschützten Arten an ihren Lebensraum, und unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, kann eine

Betroffenheit von Säugetieren (z. B. Fledermäuse, Haselmaus), Amphibien, Fischen, Mollusken, Insekten und Pflanzen ausgeschlossen werden.

In den beiden Gehölzbiotopen, die westlich und östlich an das Plangebiet angrenzen, sind teilweise besonnte Schutt- und Steinablagerungen vorhanden. Die Biotope sind über schmale Säume an den Waldrand bzw. an weitere Hecken angebunden. Ein Vorkommen geschützter Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, ist nicht auszuschließen. Allerdings wird nicht in die Strukturen eingegriffen. Auch die Besonnung ändert sich durch die ausgestellten Solaranlagen nicht.

Für Brutvögel ist eine Habitateignung im Plangebiet gegeben. Daher wurde im Frühjahr und Sommer 2021 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Sie ergab, dass im Plangebiet zwei Feldlerchenreviere liegen. Die Feldlerche ist landesweit in ihrem Bestand gefährdet und geschützt. Im Rahmen der Baufeldbereinigung könnten Brut und Jungvögel vernichtet werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass die beiden Reviere nach der Errichtung der Anlagen nicht mehr besetzt werden.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 werden empfohlen:

- *Um zu verhindern, dass Reptilien in den geschützten Biotopen von Baumaßnahmen betroffen werden, sollten die Biotope während der Bauzeit deutlich markiert bzw. durch Zäune geschützt werden.*
- *Um zu verhindern, dass Brut und Jungvögel bei der Baufeldberäumung zu Schaden kommen, sollte die Baufeldberäumung außerhalb der Brutsaison, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden. Bis zum Beginn der Bauarbeiten müssen die Ackerflächen dann vegetationsfrei bleiben, mit Folie abgedeckt oder mit Flatterbändern engmaschig überspannt werden, um eine Brutansiedlung durch die Feldlerche auszuschließen. Alternativ können die Baufeldflächen Anfang März mit Folie abgedeckt bzw. mit Flatterband engmaschig überspannt werden, um Brutansiedlungen zu verhindern. Das Abschieben des Oberbodens kann dann zeitnah vor dem Beginn der Bauarbeiten vorgenommen werden.*
- *Als Ersatz für den Verlust der Brutreviere sind vor Beginn der Bauarbeiten CEF-Maßnahmen durchzuführen. Diese umfassen das Anlegen einer Buntbrache = Blühstreifen von 1.000 m²/Brutpaar, in Kombination mit je zwei Lerchenfenstern in angrenzenden Ackerflächen.*

Verschiedentlich wird berichtet, dass Feldlerchen innerhalb von Solarparks brüten. Dies kann auch im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden. CEF-Maßnahmen sind vorgezogen durchzuführen; daher sind Blühstreifen und Lerchenfenster auf jeden Fall anzulegen. Sollte ein Monitoring ergeben, dass der Solarpark als Brutrevier angenommen wird, so kann ggf. auf einen Teil der CEF-Maßnahmen verzichtet werden.

6.2 Geotechnischer Bericht

Durch die ConSoGeol GmbH&Co.KG, Aichach 09.09.2021 wurde für das Bebauungsplanverfahren eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Die darin aufgeführten Ergebnisse und Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

7 Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne sieht das Baugesetzbuch (BauGB) vor, dass nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Hierbei sollen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen werden können.

Der Umweltbericht stellt gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung dar und wird als Anlage beigefügt. Bei parallel geführten Verfahren kann, um Dopplungen zu vermeiden und Verfahrensvereinfachungen herbeizuführen, die Ermittlung der Umweltauswirkungen bereits auf der Planungsebene erfolgen, auf der die konkreteren Informationen vorliegen. Das bedeutet der Umweltbericht wird zum parallel aufgestellten Bebauungsplan erarbeitet. Auch wenn der Umweltbericht somit einen höheren Detaillierungsgrad besitzt, als in der FNP-Änderung dargestellt, wird der aktuelle Stand des Umweltberichts zum Bebauungsplan auch für das Verfahren der FNP-Änderung herangezogen.

Die darin aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt und verbindlich festgesetzt. Hierdurch kann eine Aufwertung der Fläche erreicht werden.

8 Anlagen zur Begründung

- Artenschutzrechtliche Untersuchung, Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“ Wiernsheim-Iptingen. HPC AG, Rottenburg a. N., 13.10.2021
- Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente. Solarpark Wiernsheim Enzkreis, Baden-Württemberg. ConSoGeol GmbH&Co.KG Aichach, 09.09.2021.
- Umweltbericht gem § 2a BauGB mit Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Solarpark Wiernsheim Ortental“, 15.10.2021

Hinweis: Nach Abschluss des Verfahrens wird der Änderung des Flächennutzungsplans eine Zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Mönsheim, den

.....

Thomas Fritsch, Vorsitzender Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu